

2201/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Anschober, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres
betreffend 'Bettlerverordnung,'

Die Steiermärkische Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelerei erlassen werden, vorgelegt. Laut diesem Entwurf soll die Bundespolizeidirektion Graz durch ihre Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung der 'Bettlerverordnung' (vom 5.12.1996) mitwirken. Die Mitwirkung soll in Form von Erstattung von Anzeigen, Ausforschung und Vorführung aufgrund behördlicher Aufträge, Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen, Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit sowie von Festnahmen erfolgen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen dieser Gesetzesentwurf bekannt?

Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme Ihres Ministeriums zu diesem Gesetzesentwurf!

2. Werden Sie diesem Gesetzesentwurf zustimmen oder werden sie die Zustimmung verweigern, um ein Zeichen gegen die Diskriminierung von Armen zu setzen?

3. Welche zusätzlichen Kosten würden der Bundespolizeidirektion Graz im Falle der Mitwirkung bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelerei erlassen werden, entstehen?

4. Gibt es mit der Stadt Graz bzw mit dem Land Steiermark Vereinbarungen, wonach für die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, als Gegenleistung die Überwachung von Teilen des Grazer Verkehrs über die Blauen Zonen hinausgehend anderen Organen übertragen wird?

Wenn ja, wie lauten diese Vereinbarungen?

5. Seit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung der Landeshauptstadt Graz (Anti-Bettler-Verordnung) ist es zu keiner einzigen Anzeige gekommen. Haben Sie vor Zustimmung zu diesem Landesgesetz den Bedarf an der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, geprüft?

Wenn ja, wie lautete die Bedarfserhebung?

Wenn nein, halten Sie es für sinnvoll, die Bundespolizeidirektion Graz mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten, wobei offensichtlich an der Mitwirkung bei der Vollziehung dieser Verordnung kein Bedarf besteht?

6. Die Experten der Grazer Kriminalpolizei und Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates des Landes Steiermark haben im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verordnung ausgeführt, daß Betteln ein soziales Problem ist und nicht mit polizeilichen Maßnahmen gelöst werden kann. Teilen Sie diese Ansicht?

7. Wie wird von Ihem Ministerium der Tatsbestand des Bettelns definiert?

8 . Wann liegt der Tatbestand des aggresieven Bettelns vor?